

**Rahmenvertrag zur Haftpflichtversicherung
für den Oberpfälzer Schützenbund e.V.
Vers.-Nr. 56.563.501295**

INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

B. MATERIELLER INHALT DER VERTRÄGE

I Haftpflicht-Versicherung

- A) Vertragsgrundlagen
- B) Versicherungsgegenstand
- C) Versicherte Personen
- D) Mitversicherte Wagnisse**
- E) Erweiterungen gegenüber den AHB**
- F) Ausschlüsse
- G) Deckungssummen
- H) Prämie / Prämienzahlung / Kontrolle

C. UMWELTHAFTPFLICHT-BASISVERSICHERUNG

A. ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

Die in den folgenden Abschnitten genannte

Haftpflicht-Versicherung Nr. 56.563.501295

wurde zwischen der

GOTHAER Allgemeinen Versicherung AG, Sitz Köln als Versicherer

und dem

Oberpfälzer Schützenbund e.V. (OSB) als Versicherungsnehmer

im Namen und für Rechnung der angeschlossenen Unterverbände, Vereine und deren Mitglieder abgeschlossen.

B. VERTRAGSINHALT

A) Vertragsgrundlagen

Der Haftpflicht-Versicherung liegen in der geltenden Fassung zugrunde:

1. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB, Stand 07/06)
2. Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Betriebs-Haftpflicht-Versicherung außer Anlagenrisiko sowie Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko.
3. Zusatzbedingungen zur Betriebs- und Berufs-Haftpflicht-Versicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschaden-Anlagenrisiko sowie Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko.
4. Satzung der Gothaer.

B) Versicherungsgegenstand

Die Versicherung umfasst nach Maßgabe der AHB, der Besonderen Bedingungen und der Zusatzbedingungen die gesetzliche Haftpflicht

1. des OSB aus seiner Verbandsarbeit;
2. der Unterverbände des OSB aus deren Verbandstätigkeit sowie
3. der den Unterverbänden des OSB angeschlossenen Vereine aus deren Vereinstätigkeit.

C) Versicherte Personen

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht aller

1. Mitglieder des OSB Gesamtpräsidiums, der Verbandsausschüsse, Referenten, Trainer sowie des hauptamtlichen Personals des OSB;
2. Mitglieder der Vorstände, erweiterten Vorstände, Ausschüsse, Referenten, Trainer sowie des hauptamtlichen Personals der Unterverbände;
3. Mitglieder von Vorstandschaften der angeschlossenen Vereine;
4. sonstigen Mitglieder der angeschlossenen Vereine, die von diesen nach den Bestimmungen der Satzung des OSB ordnungsgemäß gemeldet wurden, einschließlich der jugendlichen Mitglieder;
5. sonstigen ehrenamtlich und nebenamtlich tätigen Personen während ihrer Tätigkeit für die Verbände und Vereine;
6. Gäste des OSB, seiner Unterverbände und Vereine für die Dauer des Aufenthaltes auf Schießständen und Schießanlagen zum Zwecke des Schießens sowie beim Schießen selbst. Als Gast im Sinne dieser Bestimmung gilt, wer dem veranstaltenden OSB, Unterverband oder Verein nicht angehört und mit Genehmigung oder Zustimmung des Veranstalters oder einer von ihm autorisierten Person an einer Schießveranstaltung des Veranstalters teilnimmt.

Für Gäste, die als Schützen anderweitig versichert sind, gilt dieser Versicherungsschutz nur subsidiär.

7. Personen, die durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung von Grundstücken und Gebäuden beauftragt wurden (nicht Reinigungsinstitute) für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden;

in dieser ihrer Eigenschaft.

Sofern für die versicherten Personen des Vertrages anderweitig Versicherungsschutz besteht, gilt dieser Versicherungsschutz nur subsidiär und der anderweitige Versicherungsschutz geht vor.

Generell gilt, dass nur solchen Unterverbänden, Vereinen und Mitgliedern Versicherungsschutz gewährt wird, für die der festgelegte Versicherungsbeitrag entrichtet wurde bzw. wird (siehe auch Vertragsteil B H) des Vertrages).

Mitversichert ist hierbei

- a) die Vorbereitung und Teilnahme an allen versicherten Veranstaltungen des OSB der Unterverbände, ihrer Verwaltungseinrichtungen sowie der Vereine einschließlich der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Tätigkeiten. Ausgenommen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Unternehmen;
- b) die Teilnahme an allen fremden Veranstaltungen (Feste, Umzüge und dgl.), wenn diese im Auftrag oder im Interesse des OSB der Unterverbände, ihrer Verwaltungseinrichtungen bzw. der jeweiligen Vereine erfolgt;
- c) die Teilnahme an allen schießsportlichen Veranstaltungen, auch dann, wenn diese nicht im Interesse und im Auftrage des jeweiligen Vereines erfolgen (ausgenommen Combatschießen, Schießen mit Waffen, die unter das Kriegswaffenkontrollgesetz fallen, die Bestimmungen unter k) bleiben unberührt);
- d) die Anordnung, Durchführung und die Teilnahme am Ausgleichssport (nicht Wettkampfsport) unter Leitung und Aufsicht eines vom OSB Unterverband oder Verein bestimmten Verantwortlichen. Sollten jedoch anlässlich des Ausgleichssportes in nicht mit dem Schießsport verwandten Sportarten Wettkämpfe ausgetragen werden und dies mit anderen Vereinen, so ist dies nicht im Rahmen dieses Vertrages versichert; ausgenommen hiervon sind Demonstrationsspiele zur Mitgliederwerbung und dgl.;
- e) die Mitarbeit bei Baumaßnahmen der versicherten Verbände und Vereine;
- f) die Ausübung der beruflichen Tätigkeit einzelner Schützenmitglieder im Auftrag und im Interesse der versicherten Verbände und Vereine, insbesondere bei der Mithilfe an Bauprojekten;
- g) die Tätigkeit als Schieß- oder Standaufsicht, Schreiber, Scheibenanzeiger, Schießwart usw.;
- h) die Tätigkeit während der Jugendarbeit im Interesse und für Zwecke der versicherten Verbände und Vereine, insbesondere die durch Vertrag oder in sonstiger Form übernommene Aufsichtspflicht gemäß § 832 BGB;
- i) der direkte Weg zu dem Ort der versicherten Tätigkeit und zurück (ausgenommen sind Schäden, die durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Luft- und Wasserfahrzeugen entstehen);
- k) das Freundschaftsschießen der versicherten Verbände und Vereine mit Einheiten der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei mit deren Waffen (Pistolen, Revolvers, Maschinenpistolen, Gewehren und leichten Maschinengewehren) auf deren Schießständen, wenn und soweit es sich um übliche Schießdisziplinen jener Organisationen handelt und das Schießen von einem festgelegten Schützenstand aus (nicht aus der gehenden, laufenden oder fahrenden Bewegung heraus) erfolgt. Dieser Ausschluss bezieht sich nur auf die Schießdisziplinen vorgenannter Organisatoren, nicht jedoch auf die Schießdisziplinen nach der Sportordnung des OSB – siehe hierzu auch Teil D 21.2.

D) Mitversicherte Wagnisse

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1. aus dem Besitz, der Unterhaltung und dem Betrieb der OSB, Vereins oder Unterverband eigenen Schießanlage, Geschäftsstelle und Trainerwohnung;
 - 1.1 mitversichert ist hierbei die gesetzliche Haftpflicht als Arbeitgeber von Angestellten und Aushilfspersonen;
2. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten - auch Zelten - die ausschließlich Verbands- und Vereinszwecken dienen sowie von Verbands- oder Vereinsschießständen einschließlich behelfsmäßigen Schießstätten;
 - 2.1 mitversichert ist hierbei die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung und Verpachtung von Gaststätten auf dem verbands- bzw. vereinseigenen Grundstück, ferner aus der Teilvermietung dieser Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten - auch Zelte - an Dritte bis zu einem Bruttojahresmietwert von 50.000 EUR. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Nutznießers auch bei unentgeltlicher Nutzung.

Wird dieser Betrag überschritten, entfällt der beitragsfreie Einschluss; es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB);

2.2 mitversichert ist hierbei die gesetzliche Haftpflicht aus baulicher Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteigen und Fahrbahnen;

2.3 mitversichert ist hierbei die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und Betrieb von Kinderspielplätzen auf vereinseigenem Gelände;

3. als früherer Besitzer eines Grundstückes aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

4. als Inhaber und der Verwendung von Tankanlagen, in denen Heizöl zum Zwecke der Wärme- und Wasserversorgung von versicherten Verbands- und Vereinseinrichtungen (Vertragsteil C, Ziffern 1. und 2.) gelagert werden.

Dies gilt auch für Flüssiggastanlagen sowie sonstige Anlagen für Diesel und Benzin, wenn und soweit diese Verbands- und Vereinszwecken dienen;

5. aus der Führung und dem Betrieb von Gaststätten in Verbands- und Vereinsheimen durch die Verbände und Vereine in eigener Regie, auch dann, wenn Speisen und Getränke an vereinsfremde Personen ausgegeben werden;

6. als Bauherr und/oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) auf den versicherten Grundstücken.

6.1 Mitversichert ist gesetzliche Haftpflicht aus der Ausführung von Baumaßnahmen in Selbsthilfe (Bauen in eigener Regie). Die betriebliche Haftpflicht derjenigen Mitglieder, die in ihrer Eigenschaft als Unternehmer oder selbständiger Handwerker tätig werden, ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen bleiben ferner Ansprüche aus Arbeitsunfällen gemäß der Reichsversicherungsordnung (RVO);

7. aus dem Besitz und der Verwendung von Fahrrädern oder Fahrradwagen ohne Motorantrieb;

8. aus Besitz, Halten und Gebrauch von eigenen und gemieteten nicht zulassungs- und versicherungspflichtigen

a) motorgetriebenen Fahrzeugen aller Art, Elektrokarren mit Anhänger, auch Hubstaplern, Gabelstaplern und ähnlichen Fahrzeugen, die nur innerhalb der jeweiligen Verbands- oder Vereinsgrundstücke verkehren.

Mitversichert ist auch das gelegentliche Befahren öffentlicher Wege und Plätze mit nicht zugelassenen Fahrzeugen, wenn kein behördliches oder gesetzliches Verbot entgegensteht;

b) Zugmaschinen und Raupenschleppern mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;

c) Baumaschinen, soweit es sich handelt um

- selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeugen die als Arbeitsmaschinen behördlich ausdrücklich anerkannt sind und den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen (Bagger und dgl.);
- nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen aller Art (z.B. Kräne, Winden und dgl.).

Für diese Kraftfahrzeuge gilt der Ausschlüsse in Ziffer 3.1 (2) AHB nicht.

Die Gothaer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzt.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne grobes Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Fahrzeuge an betriebsfremde Personen. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge überlassen worden sind;

9. aus dem erlaubten Besitz und der zugelassenen Verwendung aller nach der Sportordnung des OSB zulässigen Sportwaffen und -geräte;

10. aus dem genehmigten Besitz und der zugelassenen Verwendung von Böllern, Schallkanonen, Salutgewehren und dgl.);
11. aus dem Transport der unter Ziffer 9. und 10. genannten Waffen und Geräte, sofern diese auf dem direkten Weg nach und von örtlichen durchgeführten Übungen oder Wettkämpfen und während der gemeinsamen Fahrten zu auswärtigen Sportveranstaltungen, die im Auftrag der Verbände oder Vereine erfolgen, mitgeführt werden.

Bei Unterbrechung des direkten Weges zu und von den Veranstaltungen besteht nur für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz.

Sobald der reguläre Weg fortgesetzt wird, besteht wieder Versicherungsschutz. Ein der Weglänge oder Fahrdauer angemessener Zwischenaufenthalt führt zu keiner Unterbrechung des Versicherungsschutzes;

12. aus dem nicht gewerbsmäßigen behördlich genehmigten Herstellen, Laden und Wiederladen von Sportpatronen für Waffen, die nach den Bestimmungen der Sportordnung des OSB zugelassen sind;
13. aus dem behördlich genehmigten
 - a) Erwerb, dem Umgang, Aufbewahren und der Beförderung von Nitro-Cellulosepulvern zum nicht gewerbsmäßigen Laden und Wiederladen von Patronenhülsen für Waffen, die nach den Bestimmungen der Sportordnung des OSB zugelassen sind;
 - b) Umgang, Aufbewahren und der Beförderung von Schwarzpulver zum Vorderladen und Böllerschießen;
 - c) Aufbewahren von Schwarz- und Nitro-Cellulosepulver in Wohnungen von Verbands- und Vereinsmitgliedern für Verbands- und Vereinszwecke.
14. siehe Teil C, Punkt 3.01;
15. aus dem Aufbau, der Unterhaltung und dem Abbau von Girlanden, Transparenten, Mai- und Kirchweihbäumen und dgl.

Mitversichert ist hierbei das Fällen, der Transport (nicht mit Kraft- und Wasserfahrzeugen) und das Herrichten der bezeichneten Girlanden, Transparente, Bäume und dgl.

Behördliche Auflagen (z. B. baupolizeiliche Vorschriften) sind zu beachten und ggf. zu erfüllen;

16. aus dem Aufbau, der Unterhaltung, dem Betrieb und Abbau von Schießbuden und dgl. bei eigenen und fremden Festen / Veranstaltungen. Die Teilnahme an Messen und Veranstaltungen zum Zwecke der Mitgliederwerbung und Öffentlichkeitsarbeit.
17. aus dem Betreiben und der Unterhaltung
 - a) eines Spielmannszuges, Fanfarenzuges; einer historischen Bürgerwehrgruppe und dgl.;
 - b) einer Trachtengruppe und dgl.;
 - c) einer Theatergruppe und dgl.;

wenn diese keinen eigenen Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB haben und deren Tätigkeit im Interesse und für die Zwecke der versicherten Verbände und Vereine erfolgt.

Abweichend davon besteht Versicherungsschutz auch bei der gelegentlichen Teilnahme an Veranstaltungen im eigenen Fachbereich, wie Landes- und Bundeswettbewerbe bzw. Auftritt nationaler/internationaler Art. Dies gilt auch für Einzelpersonen dieser Gruppen hinsichtlich deren Teilnahme an Lehrgängen, Seminaren oder Sitzungen/Tagungen im jeweiligen Fachbereich.

Bei Teilnahme der versicherten Spielmannszüge, Fanfarenzüge etc. an Fremdveranstaltungen besteht Versicherungsschutz nur subsidiär, d. h., die Haftpflicht-Versicherung des Veranstalters, die auf die teilnehmenden Gäste (Spielmannszüge, Fanfarenzüge etc.) ausgedehnt sein sollte, hat Vorrang. Die Haftpflicht des fremden Veranstalters ist nicht gedeckt;

18. als Halter und/oder Hüter von Tieren (z. B. Wachhunde, Schafe oder auch solchen Tieren, die als Maskottchen gehalten werden).

Ausgeschlossen bleibt die Haltung von Raubtieren.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist;

19. aus der Teilnahme an Veranstaltungen fremder Vereine, Verbände, Organisationen usw., wenn die Verbände oder Vereine offiziell dazu eingeladen wurden;
20. aus der Durchführung von jugendbetreuerischen Maßnahmen (z. B. Zeltlager, Ausflügen mit Jugendlichen und dgl.) auch dann, wenn verbands- bzw. vereinsfremde Jugendliche teilnehmen.

Für die dem OSB versicherungsmäßig nicht gemeldeten Jugendlichen selbst besteht kein Versicherungsschutz;

21. aus der Durchführung von

21.1 gewöhnlichen, satzungsgemäßen Verbands- und Vereinsveranstaltungen (z. B. Tagungen, Mitgliederversammlungen, Verbands- und Vereinsfesten);

21.2 allen schießsportlichen Veranstaltungen, insbesondere aus der Durchführung von nationalen und internationalen Schießwettbewerben, Verbands- und Vereinsschießen aller Art, Rundenwettkämpfen und dgl. einschließlich dem Aufbau, der Unterhaltung und dem Abbau von Zelten oder anderen sog. "mobilen Bauten", in denen die Schießstände oder die Aufsicht/Auswertung und dgl. untergebracht werden.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn in einer Disziplin geschossen wird, die vom OSB selbst nicht anerkannt ist, soweit der sportliche Zweck gewahrt bleibt und es sich nicht um Combat oder ähnliches Schießen bzw. um Schießen mit Militärwaffen oder anderen Waffen außerhalb der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. (nachfolgend DSB) handelt. Teil C) Buchstabe k) bleibt unberührt;

21.3 Biathlonveranstaltungen mit schießsportlichem und laufsportlichem bzw. ähnlichem Teil;

21.4 von Umzügen (Schützenumzügen, Festzügen, Kirchengzügen, Faschingsumzügen und dgl. – siehe hierzu auch die nachstehenden Erläuterungen);

21.5 allen sonstigen internen und öffentlichen Veranstaltungen (z. B. Faschingsbälle, Sommerfeste, Gartenfeste, Weihnachtsfeiern, Kinderfesten usw.);

21.6 von Schützenfesten, Fahnenweihen, Jubiläumsveranstaltungen, Volksfesten mit Aufbau, Unterhaltung, Betrieb und Abbau von Festzelten;

21.7 Theateraufführungen, Konzerten, Lesungen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen (auch aus der Durchführung einer Disco-Veranstaltung), wenn und soweit der Verband oder Verein Veranstalter ist.

Ausgenommen hiervon sind Rock- und Pop-Konzerte sowie Veranstaltungen mit gleichartigem Charakter;

21.8 nicht versicherte Veranstaltungen siehe Teil F) Ziffer 1.

Mitversichert ist hierbei

- a) die persönliche gesetzliche Haftpflicht der im Auftrag des Veranstalters tätigen Personen in dieser ihrer Eigenschaft;
- b) die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung der im Zusammenhang mit den Veranstaltungen stehenden und erforderlichen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten;
- c) die gesetzliche Haftpflicht aus der Bereitstellung des Festplatzes einschließlich sanitärer Anlagen sowie dem Aufbau, der Unterhaltung und dem Abbau von Fahnenmasten, Transparenten und dgl.;
- d) die gesetzliche Haftpflicht aus dem Aufbau, der Unterhaltung und dem Abbau von Podien, Verkaufsständen und dgl.;
- e) aus dem genehmigten Abbrennen von Feuerwerken durch einen autorisierten Pyrotechniker.

Nicht versichert ist

- a) die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Veranstaltungsbesucher (für den OSB gemeldete und über ihn versicherte Mitglieder besteht dagegen bedingungsgemäß Versicherungsschutz);
- b) die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden – ausgenommen die an Umzügen und dgl. (Ziffer 22.4.) teilnehmenden Fahrzeuge -; unberührt bleibt der Versicherungsschutz gem. Teil 8;
- c) **die Haftpflicht aus Schäden am Festzelt und dessen Einrichtungen (Ziffer 7.6 AHB);**
- d) die Haftpflicht des Zeltvermieters;
- e) die Haftpflicht aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gem. der Reichsversicherungsordnung (RVO) handelt.

Für die Umzüge und dgl. - Ziffer 21.4 - gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- a) Für den Veranstalter beginnt er mit der Aufstellung und endet mit der Auflösung des Umzuges und dgl.
- b) Für die Teilnehmer beginnt er mit dem Verlassen der heimatlichen Wohnung und erstreckt sich auf den direkten Weg vom Platz der Auflösung zurück zur heimatlichen Wohnung.
- c) Für die Tiere einschließlich Kutschen beginnt er mit dem Verlassen der heimatlichen Stallung bzw. Standorts und erstreckt sich auf den direkten Weg zum Aufstellungsplatz und auf den direkten Weg vom Platz der Auflösung zurück zur heimatlichen Stallung bzw. Standort.
- d) Für die Kraftfahrzeuge beginnt er mit dem Verlassen des heimatlichen Standorts und erstreckt sich auf den direkten Weg zum Aufstellungsplatz und auf den direkten Weg vom Platz der Auflösung zurück zur heimatlichen Stallung bzw. Standort.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass der Fahrer des jeweiligen Kraftfahrzeuges die vorgeschriebene Fahrerlaubnis oder sonst vorgeschriebene Qualifikation besitzt.

Mitversichert sind

- a) die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Umzugsteilnehmer sowie der evtl. teilnehmenden Tier- und Fahrzeughalter.

Eine für diesen Personenkreis anderweitig bestehende Haftpflicht-Versicherung (z. B. Tierhalter-, Fahrzeug-, Privat- oder Vereinshaftpflicht-Versicherung) hat jedoch dieser Versicherung voranzugehen;

- b) Haftpflichtansprüche der Tier- und Fahrzeughalter aus Schäden an den Tieren und Fahrzeugen;
- c) die Haftpflicht aus der Freistellung des Bundes, der Länder, der Landkreise und der Gemeinden sowie der Straßenbaubehörden von Ersatzansprüchen, die aus Anlass des Umzuges aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Mitgliedern oder Dritten erhoben werden können.

Ziffer 7.3 AHB gilt insoweit als aufgehoben;

- d) die gesetzliche Haftpflicht aus der Beförderung von Personen auf Ladeflächen.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist das Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung gem. § 21 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO).

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- a) wegen Schäden durch Verschießen von Gegenständen (z. B. Bonbons, Blumensträuße usw.) mit Kanonen, Raketen usw.;
- b) wegen Schäden durch Werfen von Gegenständen (auch Früchten) mit Ausnahme von Süßigkeiten (Bonbons, Pralinen und dgl.) und kleinen Blumensträußen;
- c) aus dem Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern, ausgenommen Böllern und Verschießen von Platzpatronen;
- d) aus Unfällen der Reiter aus § 833 BGB und der Fahrzeuglenker, soweit die Kraftfahrzeuge den Bestimmungen des Pflichtversicherungsgesetzes unterliegen;
- e) wegen Schäden an Fahnen, Standarten, Fahrzeugaufbauten, Kostümen, Musikinstrumenten, Foto-, Film- und Fernsehaufnahme- und Wiedergabegeräten, Lautsprecheranlagen, Lichtorgeln und Scheinwerfern.

Für Umzüge und dgl. - Ziffer 21.4 - gilt allgemein:

Behördliche Auflagen und Weisungen sind zu beachten und ggf. zu erfüllen;

22. aus Vermögensschäden.

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Beschädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung) sind, noch sich aus solchen - von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten - Schäden herleiten.

Gedeckt werden alle vom Beginn des Versicherungsschutzes an bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße.

Bei Vermögensschäden gilt als Zeitpunkt für den Eintritt des Schadenereignisses der Augenblick, in dem der Verstoß begangen wurde. Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung gestiftet, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Ausgenommen bleiben jedoch

- a) Schäden, welche aus Versehen bei der Kassenführung, durch Untreue von Angestellten und hieraus sich ergebende Folgen, durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen oder durch Verstöße bei der Zahlung entstehen;
- b) Schäden, welche darauf zurückzuführen sind, dass die Versicherten oder ihre Angestellten Fehler übersehen, die in Rechnungen, Aufstellungen, Kostenanschlägen, Maßen in Zeichnungen enthalten sind, deren Prüfung den Versicherten (bzw. Versicherungsnehmer) übertragen war;
- c) Haftpflichtansprüche, welche auf bewusst gesetz- oder vorschriftswidriges Handeln eines versicherten Verbandes oder Vereins oder eines schadenstiftenden Mitgliedes (bzw. Versicherungsnehmer) zurückzuführen sind;
- d) Haftpflichtansprüche, die auf Überschreibung von Kostenvoranschlägen oder die Nichteinhaltung von Lieferungsfristen zurückzuführen sind;

E) Erweiterungen gegenüber den AHB

1. Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 7.4 AHB und Ziffer 7.5 AHB Haftpflichtansprüche

- a) der Unterverbände und Vereine gegen ihre übergeordneten Verbände;
- b) der Verbände sowie der Vereine untereinander;
- c) der Mitglieder der Vorstände, der sonstigen Beauftragten sowie der hauptamtlichen Mitarbeiter des OSB, der Unterverbände sowie der Vereine untereinander;
- d)

- d) der Mitglieder der Vorstände, Organe, der sonstigen Beauftragten sowie der hauptamtlichen Mitarbeiter des OSB, der Unterverbände und der Vereine gegen den jeweiligen eigenen Verband/Verein, auch untereinander, sofern das geschädigte Mitglied die Schadenursache nicht grob fahrlässig selbst zu vertreten bzw. mitzuvertreten hat;
- e) **der übrigen Vereinsmitglieder untereinander**, wenn die Schadenszufügung anlässlich einer versicherten Betätigung erfolgte;
- f) **der Mitglieder von Vereinen gegen den eigenen Verein**.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Haftpflichtansprüche der Vereine gegen die eigenen Mitglieder;

- g) der Angehörigen von Vorstandsmitgliedern der Verbände und Vereine gegen den betreffenden eigenen Verband oder Verein, sofern die Angehörigen im übrigen selbst zu dem versicherten Personenkreis gehören, im Auftrage oder im Interesse des Verbandes oder Vereins tätig waren oder sich aus Repräsentationsgründen am Schadensort befanden.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern, Schwieger- und Großeltern, Kinder (Schwiegerkinder) und Enkel, Adoptiv-, Pflege- und Stiefeltern und -kinder, ferner auch die mit dem Vorstandsmitglied in häuslicher Gemeinschaft lebenden Geschwister, deren Ehegatten und Kinder sowie Geschwister des Ehegatten des Vorstandsmitgliedes.

Als Angehörige in diesem Sinne gelten auch die mit dem Vorstandsmitglied in einem eheähnlichem Verhältnis zusammenlebenden Personen.

Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.9 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadensereignissen.

2.1 Die Leistungen der Gothaer erfolgen in Euro.

Die Verpflichtung der Gothaer gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

2.2 Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - die Aufwendungen der Gothaer für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der Gothaer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der Gothaer entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

2.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung (RVO) unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).

2.4 Ausgeschlossen bleiben ferner Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feinseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügung oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

3. **Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.3 AHB die gesetzliche Haftpflicht, die aufgrund mietvertraglicher Vereinbarungen (Miet-, Nutzungs-, Mitbenutzungs-, Gestattungs- und Pachtverträge) übernommen wurde.**

Dies gilt insbesondere bei Mitbenutzung von Schießstätten der Bundesrepublik Deutschland (Bundeswehr, Bundesgrenzschutz usw.) sowie der Benutzung öffentlicher Sporthallen für erlaubte Wettkämpfe und Ausgleichssport.

4. **Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.3 und Ziffer 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und deren Einrichtungen sowie fremden Vereinsanlagen - nicht Zelten und deren Einrichtungen -, sofern und soweit diese für satzungsgemäße oder sonst mitversicherte Zwecke genutzt bzw. benutzt werden.**

4.1 **Ausgeschlossen bleiben**

- a) Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

4.2 Die Ersatzpflicht für Schäden an den zur Verfügung gestellten Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen beschränkt sich auf eine Sachschadendeckungssumme je Schadenereignis von

- a) 1.000.000,00 EUR bei Immobilien und
- b) 10.000,00 EUR bei Mobilien.

Von jedem derartigen unter den Versicherungsschutz fallenden Schaden hat der Versicherungsnehmer 150,00 EUR selbst zu tragen.

5. Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 2 (2.1 und 2.2) AHB die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln im Zusammenhang mit der Mitbenutzung von fremden Gebäuden und Räumlichkeiten zu satzungsgemäßen bzw. versicherten Zwecken.

5.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei auf

- a) den teilweisen oder vollständigen Austausch der Schließanlagen und
- b) eine ersatzweise Sicherungsmaßnahme (z. B. Bewachung, Notverglasung), soweit dies aus sicherheitstechnischen Gründen bis zur Inbetriebnahme der ausgetauschten Schließanlage unumgänglich ist.

5.2 Nicht vom Versicherungsschutz erfasst ist der Wert (Kauf- bzw. Wiederbeschaffungspreis) einzelner verlorener Schlüssel.

5.3 Die Ersatzleistung für einen derartigen Schadensfall beträgt bis max. 50.000,00 EUR je Schadenereignis.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt je Schadenfall 150,00 EUR.

6. Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind.

6.1 Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.7 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

6.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

- a) Kessel-/Tankwagen und Containern beim Entladen durch Implosion (Verformung durch Unterdruck);
- b) Erdleitungen, elektrischen Freileitungen und Oberleitungen.

6.3 Die Ersatzleistung beträgt für jedes derartige Schadenereignis

10.000,00 EUR.

Von jedem derartigen unter den Versicherungsschutz fallenden Schaden hat der Versicherungsnehmer, 150,00 EUR selbst zu tragen.

Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen beim Be- und Entladen.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt gem. Ziffer 7.7 AHB die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen.

Von jedem derartigen unter den Versicherungsschutz fallenden Schaden hat der Versicherungsnehmer, 150,00 EUR selbst zu tragen.

8. Eingeschlossen ist im Rahmen der Deckungssumme für Vermögensschäden die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2 (2.1 und 2.2) AHB aus Schadenereignissen durch die Verletzung personenbezogener Bestimmungen in Datenschutzgesetzen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Ferner sind nicht versichert Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren.

9. Abweichend von Ziffer 4.2 AHB erstreckt sich die vereinbarte Deckungssumme auch auf die Vorsorgeversicherung.
10. Leitungsschäden

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Schäden an unter- und oberirdischen Leitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden.

Abweichend von Ziffer 7.7 AHB ist auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden an solchen Leitungen eingeschlossen.

11. Allmählichkeits- und Abwasserschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.14 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen und Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.), ferner durch Abwässer einschließlich solcher Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten, sofern es sich nicht um Umweltschäden handelt.

Die Deckungssumme für Allmählichkeits- und Abwasserschäden ist im Rahmen der Deckungssumme für Sachschäden begrenzt auf 250.000,- EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

12. Mitglieds- und Besucherhabe

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 2 (2.1 und 2.2) AHB und Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung, Vernichtung sowie Abhandenkommens von Sachen der Verbands- und Vereinsorgane, von Mitgliedern, der Betriebsangehörigen und der Besucher, sofern die Beschädigung, Vernichtung sowie das Abhandenkommen die ursächliche zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht und der Schaden nicht durch eine Feuer-, Einbruchdiebstahl- oder sonstige Versicherung gedeckt ist.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Kostbarkeiten.

Die Selbstbeteiligung für Schäden dieser Art beläuft sich je Schadenereignis auf 150,00 EUR.

13. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung von Ziffer 7.5 AHB in Verbindung mit Ziffer 7.4 AHB – auch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen

- (1) Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und/oder Berufskrankheiten in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist.
- (2) Sachschäden, sofern diese mehr als 150 EUR je Schadenereignis betragen.

F) Von der Versicherung ausgeschlossen und ggf. besonders zu versichern ist die gesetzliche Haftpflicht

1. aus Veranstaltungen, die über den Rahmen
 - 1.1 gewöhnlicher Verbands- und Vereinsveranstaltungen hinausgehen.

Zu den nicht versicherten Veranstaltungen gehören insbesondere die Durchführung von

 - a) Ausstellungen / Messen;
 - b) Rock- und Pop-Veranstaltungen, Open-Air-Konzerte sowie Veranstaltungen mit ähnlichem Charakter (ausgenommen Disco-Abende, siehe hierzu Teil D) Ziffer 21.7.);
 - c) Variete-Veranstaltungen;
 - d) Rad- und Pferderennen und dgl. sowie Rennveranstaltungen mit Kraft- und Wasserfahrzeugen aller Art;
 - e) Geschicklichkeitsfahrten aller Art mit Ausnahme von Fahrten mit Fahrrädern;
 - f) alle Veranstaltungen mit Luftfahrzeugen;
2. aus Besitz oder Halten, ferner aus Anlass von Inbetriebsetzung oder Lenken von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, gleichgültig, durch wen, aus welchem Anlass oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt.

Ausnahmen siehe Teil D) Ziffern 8. und 21.4.;
3. aus Betrieben aller Art - abgesehen vom Bürobetrieb, der Verbandsgeschäftsstellen und den Gaststättenbetrieben in den Verbands- und Vereinsheimen in eigener Regie;
4. Die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus dem Besitz von Schusswaffen außerhalb vom OSB, Verbands- oder Vereinsveranstaltungen oder sonstigen mitversicherten schießsportlichen Veranstaltungen, insbesondere zu privaten Zwecken (in ihren Wohnungen), ist durch den Abschluss einer Privat-Haftpflicht-Versicherung gesondert zu versichern.

G) Deckungssummen

Die Deckungssummen betragen, sofern nichts anderes vereinbart ist, je Schadenereignis

2.000.000,00 EUR	pauschal	für Personen- und Sachschäden
50.000,00 EUR		für Vermögensschäden

Die Höchstersatzleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres bleibt auf das Zweifache dieser Deckungssummen begrenzt.

H) Prämie / Prämienzahlung / Kontrolle

Zur Erlangung des Versicherungsschutzes haben alle aktiven und inaktiven Mitglieder (einschl. Ehrenmitglieder) der Verbände und Vereine eine Versicherungsprämie zu entrichten.

Nachmeldungen zur Versicherung von Mitgliedern und Vereinen sind jährlich innerhalb von vier Wochen einzureichen.

Der Versicherungsschutz für den einzelnen Verein sowie für das einzelne Mitglied tritt nach Zahlung der Versicherungsprämie, mittags 12.00 Uhr, desjenigen Tages in Kraft, an dem die Mitgliedermeldung/-liste an den zuständigen Verband abgesandt worden ist. Zu diesem Zeitpunkt ist, sofern noch nicht geschehen, auch die Prämie unverzüglich abzuführen.

Für Mitglieder und Vereine, die bereits im Vorjahr versichert waren, besteht auch für das neue Jahr Versicherungsschutz und zwar bis zur Einrichtung der neuen Meldeliste, spätestens aber bis zum 31.03. des neuen Jahres.

Die Geschäftsstelle des OSB stellt der Gothaer jährlich ein Verzeichnis mit Angabe der Mitgliederzahlen zur Verfügung.

In Absprache mit dem OSB hat die Gothaer das Recht, von den Vereinen namentlichen Nachweis aller Mitglieder zu fordern und/oder in Zusammenwirken mit dem OSB und dem zuständigen Unterverband (Bezirk) Einblick in die Vereinsmitgliederlisten zu nehmen.

Der Versicherungsschutz für Gäste wird beitragsfrei gewährt.

C) UMWELTHAFTPFLICHT-BASISVERSICHERUNG

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung)

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.01 Versichert ist - abweichend von Ziffer 7.10 AHB - im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer), wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziffer 7 (7.1 – 7.5) fallen.

Im Rahmen und Umfang des Vertrages bedeutet, dass die Bedingungen gem. Vertragsteil A und B einschließlich der **dortigen** Deckungssumme und Selbstbeteiligung auch für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung gelten, es sei denn, es wird in Teil C (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung) eine gesonderte Regelung getroffen.

Kleingebinde bis 500 Liter/Kilogramm und mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 5000 Liter/Kilogramm gelten nicht als Anlagen.

Mitversichert sind gem. Ziffer 2 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

- 1.02 Eingeschlossen sind im Umfang der Deckung gem. Ziff. 1.01 - teilweise abweichend von Ziffer 7.14 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.).
- 1.03 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.
- 1.04 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

2. Risikobegrenzung

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

- 2.01 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen; s. jedoch Kleingebinderegelung in Ziff. 1.01).
- 2.02 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen).
- 2.03 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).
- 2.04 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
- 2.05 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung).
- 2.06 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gem. Ziff. 2.01 - 2.05 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gem. Ziff. 2.01 - 2.05 bestimmt sind.

3. Fakultative Erweiterung des Versicherungsschutzes

- 3.01 Mitversichert ist - **abweichend von Ziff. 2.01** - die gesetzliche Haftpflicht für Heizöl/Diesel/Benzin-Tanks für Eigenbedarf.
 - a) Die Bestimmungen gem. Ziffer 3.1 (3) und Ziffer 4 AHB -Vorsorgeversicherung - finden keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.
 - b) Ziffer 3.1 (2) AHB - Erhöhungen und Erweiterungen - findet ebenfalls keine Anwendung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen.

4. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziffer 1.1 und Ziffer 25.1 AHB - die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gem. Ziff. 1.01 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 5.01 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 1.01 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

- 5.02 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. 5.01 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 5.03 Im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. 5 vereinbarten Gesamtbetrages werden dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen voll ersetzt, falls er

5.03.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat und alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat

oder

5.03.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abgestimmt hat.

Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalls zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

5.04 Liegen die Voraussetzungen der Ziff. 5.03 nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.

5.05 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 100.000,00 je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis EUR 200.000,00 ersetzt.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 10 % selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Deckungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

5.06 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff. 5.01 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 1.01 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

6.01 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

6.02 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

6.03 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.

6.04 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

6.05 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

6.06 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, insbesondere Deponien und Kompostierungsanlagen.

6.07 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Wird Versicherungsschutz nach Ziff. 3 genommen, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

6.08 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle entstehen.

6.09 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

6.11 Ansprüche wegen genetischer Schäden.

6.12 Ansprüche

- wegen Bergschäden (i.S.d. § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i.S.d. § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxidbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

6.13 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

6.14 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

6.15 Ansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie von Sprengungen, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist.

Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Falle ausgeschlossen Sachschäden, die entstehen,

- bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht,
- bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

6.16 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i.S. dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

6.17 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

7. Deckungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt

7.01 Die Deckungssumme beträgt je Versicherungsfall

pauschal für Personen-, Sach- sowie gem. Ziff. 1.01 mitversicherte Vermögensschäden

EUR 2.000.000,00 (bei Personenschäden für die einzelne Person jedoch nicht mehr als EUR 2.000.000,00).

Diese Deckungssumme/n bildet/n auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

7.02 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Deckungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,
-

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

7.03 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, höchstens jedoch 2.500,00 EUR selbst zu tragen.

8. Nachhaftung

8.01 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des Versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 1.01 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

8.02 Ziff. 8.01 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

9. Versicherungsfälle im Ausland

9.01 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziff. 1 dieser Bedingungen - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- die auf eine Umwelteinwirkung im Inland oder eine Tätigkeit im Sinne der Ziff. 3 im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziff. 3 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

9.02 Bei Versicherungsfällen in den **USA und Kanada** werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

9.03 **Nicht** versichert ist die Haftpflicht für im Ausland **gelegene Anlagen oder Betriebsstätten**, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.;

Rahmenverträge zur Unfallversicherung für den Oberpfälzer Schützenbund e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

II Unfall-Versicherung Vers.-Nr. 56.563.501296

- A) Vertragsgrundlagen
- B) Versicherungsumfang / Versicherte Personen
- C) Ergänzende Bestimmungen
- D) Versicherungsleistungen

III Unfall-Versicherung Vers.-Nr. 56.563.580750

Differenzdeckung zu den in dem Rahmenvertrag 56.563.501296 genannten Versicherungssummen für Unfall nach § 27 (1), Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechtes sowie Versicherung von Gastschützen für den Bereich Unfall

B. ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

Die in den folgenden Abschnitten erläuterten Verträge

Unfall-Versicherung **Nr. 56.563.501296;** **Nr. 56.563.580750**

wurden zwischen der

GOTHAER Allgemeinen Versicherung AG, Sitz Köln

als Versicherer

und dem

Oberpfälzer Schützenbund e.V. (OSB)

als Versicherungsnehmer

im Namen und für Rechnung der angeschlossenen Unterverbände, Vereine und deren Mitglieder abgeschlossen.

II. UNFALL-VERSICHERUNG

A) Vertragsgrundlagen

Der Unfall-Versicherung liegen folgende Bedingungen in der geltenden Fassung zugrunde:

1. Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bedingungen der Gothaer (AUB 99).
2. Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfall-Versicherung.
3. Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung von Kindern.
4. Besondere Bedingungen für die Mitversicherung der Kosten für kosmetische Operationen in der Unfall-Versicherung.
5. Zusatzbedingungen für die Kinder-Unfallversicherung mit Einschluss von Vergiftungen.
6. Besondere Bedingungen für Mehrleistungen bei einem Invaliditätsgrad ab 90 Prozent.
7. Besondere Bedingungen für den Einschluss von Bergungskosten.
8. Satzung der Gothaer.

B) Versicherungsumfang/Versicherte Personen

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe der Vertragsgrundlagen auf alle Unfälle, von denen die unter Abschnitt I. Teil C) - Haftpflicht-Versicherung - bezeichneten Personen anlässlich ihrer Tätigkeit im Interesse und für Zwecke des OSB, der Unterverbände und Vereine, betroffen werden können.

Dabei gelten die zur Haftpflicht-Versicherung gem. Abschnitt I. Teile C) bis F) vereinbarten Bedingungen, Erweiterungen und Ausschlüsse sinngemäß, soweit diese auf eine Unfallversicherung anwendbar sind und die dem Versicherungsschutz zugrunde liegenden allgemeinen, besonderen und geschriebenen Bedingungen dem nicht entgegenstehen.

Die Versicherung erstreckt sich u.a. auch auf Unfälle von gemeldeten Mitgliedern

- a) bei der Mitarbeit eines von den versicherten Verbänden oder Vereinen durchgeführten Wirtschaftsbetriebes (Zubereitung und Ausgabe von Speisen und Getränken in eigener Regie);
- b) bei der Mitarbeit an der Jugendarbeit;
- c) als Zuschauer an mitversicherten Veranstaltungen der Verbände und der Vereine.

Ist das versicherte Mitglied über mehrere (verschiedene) Vereine dem OSB gemeldet und wird der Verbandsbeitrag einschließlich der Versicherungsprämie nachweislich mehrfach entrichtet, erhöhen sich die Versicherungssummen für Invalidität und Todesfall auf das Doppelte.

C) Ergänzende Bestimmungen

1. Unfälle auf dem direkten Weg zu dem Ort der versicherten Betätigung und zurück sind mitversichert.

Der Versicherungsschutz schließt gemeinsame Fahrten zu auswärtigen Sport- und Festveranstaltungen, die im Auftrag der Verbände oder der Vereine unternommen werden, ein.

Bei Unterbrechung des direkten Weges zu und von den Veranstaltungen besteht nur für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz.

Sobald der reguläre Weg fortgesetzt wird, besteht wieder Versicherungsschutz.

Ein der Weglänge oder Fahrdauer angemessener Zwischenaufenthalt führt zu keiner Unterbrechung des Versicherungsschutzes.

2. Mitversichert sind abweichend von § 2 I. Ziffer (1) AUB 88 Unfälle infolge Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, soweit diese durch Trunkenheit verursacht werden. Beim Lenken von Kraftfahrzeugen jedoch nur, wenn der Blutalkoholgehalt zur Tatzeit unter 0,8 Promille liegt.

D) Versicherungsleistungen

- a) Die Versicherungssummen betragen je versicherte Person
- 5.000,00 EUR für den Todesfall
 - 25.000,00 EUR für den Invaliditätsfall mit Mehrleistung ab 90%
 - 1.000,00 EUR für kosmetische Operationen
 - 3.000,00 EUR für Bergungskosten.
- b) Führt ein Unfall innerhalb eines Jahres vom Unfalltage an gerechnet zum Tode, so wird Entschädigung nach der versicherten Todesfallsumme geleistet. Auf die Todesfallentschädigung werden bereits geleistete Invaliditätsbeträge angerechnet.
- c) Die Höhe der Entschädigung im Invaliditätsfall wird grundsätzlich nach der in § 7 I. (2) AUB 88 enthaltenen Gliedertaxe ermittelt. Bei Verlust eines Auges wird der Invaliditätsgrad von 30 % auf 50 % heraufgesetzt.

Als feste Invaliditätsgrade gelten:

ca) **Bei Verlust**

eines Armes im Schultergelenk -----	70 %
eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenkes -----	65 %
eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenkes -----	60 %
einer Hand im Handgelenk -----	55 %
eines Daumens -----	20 %
eines Zeigefingers -----	10 %
eines anderen Fingers -----	5 %

cb) **Bei Verlust**

eines Beines über Mitte des Oberschenkels -----	70 %
eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels -----	60 %
eines Beines bis unterhalb des Knies -----	50 %
eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels -----	45 %
eines Fußes im Fußgelenk -----	40 %
eines Fußes mit Erhaltung der Ferse (nach Pirogoff) -----	30 %
einer großen Zehe -----	5 %
einer anderen Zehe -----	2 %

cc) **Bei Verlust**

beider Augen -----	100 %
eines Auges -----	30 %
sofern jedoch das andere Auge vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war -----	70 %
bei gänzlichem Verlust des Gehörs auf beiden Ohren -----	60 %
auf einem Ohr -----	15 %
sofern jedoch das Gehör auf dem anderen Ohr vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war -----	45 %
bei gänzlichem Verlust des Geruchs -----	10 %
bei gänzlichem Verlust des Geschmacks -----	5 %

- d) Führt ein Unfall, der sich vor Vollendung des 70. Lebensjahres des Versicherten ereignet nach den Bemessungsgrundsätzen des § 7 I. (2) AUB 88 zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit von mindestens 90 Prozent, erbringt der Versicherer die doppelte Invaliditätsleistung. Die Mehrleistung ist für jede versicherte Person auf 150.000,00 EUR beschränkt. Laufen für die versicherte Person bei der Gothaer weitere Unfallversicherungen, so gilt der Höchstbetrag für alle Versicherungen zusammen.

e) **Bergungskosten sind Aufwendungen**

- ea) für Suchaktionen nach Unfallverletzten, auch wenn nur die Vermutung eines Unfalles besteht;
- eb) bei der Rettung von Unfallverletzten und deren Verbringung ins nächste Krankenhaus einschl. der notwendigen zusätzlichen Kosten, die infolge des Unfalles für die Rückfahrt zum Heimatort entstehen;
- ec) für den Transport von Unfalldtoten bis zum Heimatort.

Bei gleichzeitigem Bestehen einer Einzel-Krankheitskostenversicherung wird Ersatz für Bergungskosten im Rahmen der Unfall-Versicherung nur insoweit gewährt, als der Krankenversicherer seine vertraglichen Leistungen voll erfüllt hat und diese zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausgereicht haben. Ist der Krankenversicherer leistungsfrei oder bestreitet er seine Leistungspflicht, so kann der Versicherungsnehmer sich unmittelbar an den Unfallversicherer halten.

Unfall-Rahmenvertrag - Vers.-Nr. 56.563.580750

Differenzdeckung zu den in dem Rahmenvertrag 56.563.501296 genannten Versicherungssummen für Unfall nach § 27 (1), Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechtes sowie Versicherung von Gastschützen für den Bereich Unfall

A. Allgemeine Bestimmungen

Der Oberpfälzer Schützenbund e.V. hat zugunsten seiner Mitgliedsvereine und deren Mitglieder mit der Gothaer Allgemeine Versicherung AG diese ergänzende Gruppenversicherung zu dem obigen Rahmenvertrag abgeschlossen.

Sie deckt die summenmäßige Differenz zwischen der Unfallversicherung, die im Rahmenvertrag 56.563.501296 enthalten ist, und dem, was **§ 27 (1), Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechtes** an Mindestversicherungssummen für den Tod durch Unfall für die in **Absatz B unter § 1** genannten versicherten Personen fordert.

Darüber hinaus stellt diese Ergänzung die Mindestversicherungssumme, die **§ 27 (1), Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechtes** für die Invalidität durch Unfall für die in **Absatz B § 1** genannten versicherten Personen fordert, dar.

Sie deckt des Weiteren die Mindestversicherungssumme, die **§ 27 (1), Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechtes** für den Tod und die Invalidität durch Unfall auch für Gastschützen.

B. Versicherungsschutz für den Oberpfälzer Schützenbund e.V., seine Vereine, deren Mitglieder und Gastschützen

§ 1 Versicherte Personen

Die ergänzenden Vereinbarungen gelten für die Mitglieder und Gastschützen der Mitgliedsvereine

§ 2 Differenzversicherungssummen

Es gelten folgende Differenzversicherungssummen für Unfall-Tod und Invalidität im Sinne der Ziffer 2.1 der Gothaer Unfallversicherungsbedingungen (GUB 99 – Euro) vereinbart

- a) Unfall-Tod 5.000 EUR
- b) Invalidität 75.000 EUR